

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 106

ausgegeben am 25. April 2022

Gesetz

vom 11. März 2022

über die Abänderung des CO₂-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 358, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 1 bis 3

1) Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen fällt vorbehaltlich Abs. 2 dem Land zu.

2) Zwei Drittel der von der Wirtschaft entrichteten Beträge wird den Arbeitgebern entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer über die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausgerichtet. Sie wird angemessen entschädigt.

3) Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 88/2021 und 2/2022

Art. 17
Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef